

Stellplatzsatzung der Stadt Beerfelden

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung-

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden in ihrer Sitzung am 18. April 1995 folgende Stellplatzsatzung beschlossen:

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Stadt Beerfelden wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Auch für vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtete bauliche Anlagen können Stellplätze verlangt werden, selbst wenn keine Änderungen im Sinne des Abs. 2 eingetreten sind, sondern es durch Änderungen der umliegenden Grundstücke oder Bebauung notwendig wurde.
- (5) Die Stadt Beerfelden kann auf Antrag zulassen, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht einen Geldbetrag an die Stadt leisten können, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich ist oder zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde (Stellplatzablösung). Ein Rechtsanspruch auf die Möglichkeit der Stellplatzablösung besteht nicht. Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.
- (6) In Geltungsbereichen von nach Inkrafttreten dieser Satzung beschlossenen Bebauungsplänen oder Abrundungssatzungen nach § 34 BauGB wird die Möglichkeit der Ablösung ausgeschlossen. In Ausnahmefällen (z. B. schwierige topographische Verhältnisse) kann die Ablösung zugelassen werden. Ansonsten gelten die Absätze 1 – 5.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster- oder Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasser-durchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. In besonderen Fällen bzw. ausnahmsweise kann die Gemeinde einen anderen Oberflächenbelag zulassen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Stellplätze mit mehr als 500 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raum-gliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Umgebung des Stellplatzes keine Bepflanzung zulässt oder eine Bepflanzung in o. g. Sinne bereits vorhanden ist.
- (3) Die Abstellplätze für Fahrräder sollen nur mit einer wassergebundenen Oberfläche ausgeführt werden. Ausnahmsweise kann die Stadt einen anderen Belag zulassen.
- (4) Bei Um- und Erweiterungsbauten können die Stellplätze auch auf bereits mit anderen Materialien befestigten Flächen eingerichtet werden.

§ 3 Größe der Stellplätze Garagen und Abstellplätze einschließlich Verkehrsflächen

- (1) Die Mindestgröße für Pkw-Stellplätze und ihre Verkehrsflächen richtet sich nach der Garagenverordnung vom 18.05.1977, zuletzt geändert am 12.08.1991 (GVBl. I. S. 267/270).
- (2) Für die Berechnung der Ablösesumme werden folgende Stellplatzgrößen einschließlich Verkehrsfläche festgesetzt:
 1. für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger 20 m²
 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 50 m²
 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 150 m²
 4. Die Größe der Garagen richtet sich nach § 4 der Garagenverordnung vom 18.05.1977, zuletzt geändert am 12.08.1991.
 5. Soweit die Abstellplätze für Fahrräder nicht durch geeignete Fahrradstände in ihrer Größe festgelegt sind, ist ein Mindestmaß von 0,70 m Breite und 2,00 m Länge einzuhalten.

§ 4
Zahl der Stellplätze,
Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigelegten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze und Abstellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebenden Zahl der Stellplätze und Abstellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Platzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz bzw. Abstellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5
Ablösebetrag

- (1) Für das Gebiet der Stadt Beerfelden werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Kernstadt Beerfelden (Zone 1)

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	2.045,17 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	5.112,92 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	15.338,76 €

Stadtteile (Zone 2)

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	1.738,39 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	4.345,98 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	13.037,94 €

- (2) Der Ablösebetrag wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Baugenehmigung durch den Kreisausschuss des Odenwaldkreises nach dieser Satzung festgesetzt und ist mit der Erteilung der Baugenehmigung an die Stadt Beerfelden zu zahlen.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

Steht die Zahl der errechneten Stellplätze und Abstellplätze nach dieser Satzung in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den tatsächlich erforderlichen Stellplätzen für die bauliche Anlage, so kann im Einvernehmen mit der Gemeinde die tatsächlich erforderliche Zahl von Stellplätzen festgesetzt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Inkrafttreten des § 50 der HBO zum 01. Juni 1995 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die seitherige Stellplatzsatzung vom 29. März 1988 außer Kraft.

Beerfelden den 18. April 1995

Der Magistrat der Stadt Beerfelden

Engelter, Bürgermeister

Anlage 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Beerfelden

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	1 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	1 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.7	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 10 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 50 m ² Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten (z. B. Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.2	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 30 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportfläche mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätzen und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/Innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 25 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.3	Altenpflegeheime s. A. 1.8	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 25 Kinder
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucher/innenplätze
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*	1 je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	-
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 m ² Nutzfläche
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 je 750 m ² Grundstücksfläche

* Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.